

Betr.: Gem. Kritzmow, Neuaufstellung FNPÜbersicht zur Behandlung von Anregungen der Behörden/TöB zum Vorentwurf v. 28.10.14/09.11.15

Nr.	Anschrift	Versand der Unterlagen am ...	Anzahl der ausgegeb. Expl.	Rücklauf vom ...	Bedenken, Anregungen, Hinweise / Berücksichtigung
1.	Amt f. Raumordnung und Landesplanung Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock	04.01.16	1	05.02.16	- bedingte Zustimmung / weitere Klärung auf SUR-Ebene -Eigenbedarfsregel vs. Wohnraumbedarf -gestaffelte Inanspruchnahme der W-Flächen, Prioritätensetzung -Belastungsgrenzen der L10 / Satower Str. -LEP: Sicherung bedeutensamer Böden (> 50 BP) <i>teilweise berücks.</i>
2.	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Ref. Infra I 3 PF 2963 53019 Bonn	04.01.16	1	14.01.16	Keine Bedenken bei Bauhöhe ≤30m ü.G. <i>vollständig berücks.</i>
3.	Infrastrukturministerium M-V Abt. 2, Referat 210 - Luftfahrt Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin	04.01.16	1	28.01.16	Keine luftverkehrsrechtl. Beschränkungen
4.	Hauptzollamt Stralsund PF 2264 18409 Stralsund	04.01.16	1	01.02.16	Hinweis grenznaher Raum (F-Plan nicht berührt)
5.	Landesamt f. innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen PF 02 01 34 19018 Schwerin	04.01.16	1	11.01.16	Hinweise auf Vermessungsmarken (F-Plan nicht berührt)
6.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	04.01.16	1	02.02.16	Hinweis auf Bergbauberechtigungen (2 Erlaubnisse / Erdwärme HRO-Südstadt) (F-Plan nicht berührt)
7.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin	04.01.16	1	16.02.16	Bau- u. Bodendenkmale i. Plangebiet (betr. nur W-Fläche Kl. Schwaß) <i>teilweise berücks.</i>
8.1	Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63b 18439 Stralsund	04.01.16 11.07.17	1	28.01.16 18.08.17	-Hinweis: Anbaubeschränkungen L10, -Darstellung OD-Grenzen -Leistungsfähigkeitsnachweis neuer Knoten -Beteiligung LA f. Straßenbau und Verkehr <i>vollständig berücks.</i>

Nr.	Anschrift	Versand der Unterlagen am ...	Anzahl der ausgegeb. Expl.	Rücklauf vom ...	Bedenken, Anregungen, Hinweise / Berücksichtigung
8.2	Landesamt f. Straßenbau und Verkehr Abt. Autobahnen Krakower Chaussee 2a 18273 Güstrow	04.01.16	1	04.02.16	Hinweis § 9 (1, 2) FStrG (Anbauverbot B103) Beteiligung SBA Stralsund <i>vollständig berücks.</i>
8.3	Landesamt f. Straßenbau und Verkehr Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock	08.02.16	1	18.02.16	Veraltete Prognosefaktoren <i>vollständig berücks.</i>
9	LUNG Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	04.01.16	1	01.02.16	-
10	StALU Mittleres Mecklenburg E.-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock	04.01.16	2	03.02.16	- Entzug Lawi-Flächen beschränken - RREP MM/R: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ausgleichskonzept: Flächen mit geringer Bonität (Umweltprüfung) - WRRL-Berichtspflicht für Rotbäk, Zulauf Rotbäk, Huckstorfer Bach, Beachtung Verschlechterungsverbot - Hinweis BImSch-Anlagen: O. Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Antrag 2 WKA <i>vollständig berücks.</i>
11.	AfAtS Rostock -Gewerbeaufsicht- PF161263 18025 Rostock	04.01.16	1	-	-
14.	Forstamt Bad Doberan Neue Reihe 46 18209 Bad Doberan	04.01.16	1	04.02.16	-fehlende Walddarstellung -Prüfung Waldmehrung <i>vollständig berücks.</i>
15.	Polizeiinspektion Güstrow Schwaaner Str. 24 18273 Güstrow	04.01.16	1	07.01.16	-
16.	Landkreis Rostock Amt für Kreisentwicklung Am Wall 3 – 5 18273 Güstrow	04.01.16	9	02.02.16	- Reduzierung W-Flächen, insbes. Kl. Schwaß - Beibehaltung GE-Flächenreserve am Tan-nenweg - Erfordernis Entwässerungskonzept - Berücksichtigung Altlastenkataster - Artenschutzfachbeitrag, Biotopkartierung, Kranichhorst -Naturdenkmal Kopfweiden, gesch. Biotope, bestehende Ausgleichsflächen <i>vollständig berücks.</i>

Nr.	Anschrift	Versand der Unterlagen am ...	Anzahl der ausgegeb. Expl.	Rücklauf vom ...	Bedenken, Anregungen, Hinweise / Berücksichtigung
17.1	WBV „Untere Warnow - Küste“ Alt Bartelsdorfer Str. 18a 18146 Rostock	04.01.16	1	18.01.16	Hydrol./hydraul. Gutachten <i>vollständig berücks.</i>
17.2	WBV „Warnow - Beke“ Neukirchener Weg 27 18246 Jürgenshagen	04.01.16	1	14.01.16	Freihaltung von Gewässerunterhaltungstreifen <i>vollständig berücks.</i>
17.3	WBV „Hellbach – Converter Niederung“ Wismarsche Straße 51 18236 Kröpelin	04.01.16	1	-	-
18.1	Warnow Wasser- und Abwasserverband Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock	04.01.16	1	25.01.16	-
18.2	Eurawasser Nord GmbH Carl-Hopp-Str. 1 18069 Rostock	04.01.16	1	28.01.16	Freihaltung ausreichend. Trassen f. Ver-/Entsorgung und Fläche f. RRB <i>vollständig berücks.</i>
20.	E-on e.dis Regionalbereich Nord-Mecklenburg Am Stellwerk 12 18233 Neubukow	04.01.16	1	22.03.16	Einweisung vor Baubeginn, Antrag bei Umverlegung <i>vollständig berücks.</i>
21.	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Nord Rostocker Chaussee 18 18273 Güstrow	08.02.16	1	11.02.16	-
22.	Stadtwerke Rostock AG PF 15 11 33 18063 Rostock	04.01.16	1	11.02.16	Gashochdruckleitungen u. Erdgasübernahmestation eintragen, 6-m-Schutzstreifen Ergänzung Begründung <i>vollständig berücks.</i>
23.	GDMcom/ Genehmigungswesen PF 24 12 63 04332 Leipzig	04.01.16	1	29.01.16	-bestehende gas- und nachrichtentechnische sowie Korrosionsschutzanlagen -Lageberichtigung von Leitungseintragungen -Betreiberwechsel FGL 111.17 -Abstimmungserfordernis im 100m-Leitungsabstand <i>vollständig berücks.</i>
24.1	Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden	04.01.16	1	20.01.16	-
24.2	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	04.01.16	1	28.01.16	Bestandsunterlagen Kabelschutzhinweise 3 Mon. Planungsvorlauf bei Umverlegungen <i>vollständig berücks.</i>
24.3	Telefónica Germany O ₂ GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München	08.02.16	1	-	-
25.	Deutsche Post DHL Group Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	08.02.16	1	-	-

Nr.	Anschrift	Versand der Unterlagen am ...	Anzahl der ausgegeb. Expl.	Rücklauf vom ...	Bedenken, Anregungen, Hinweise / Berücksichtigung
26.	Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Potsdam Postfach 600552 14405 Potsdam	04.01.16	1	11.01.16	-
27.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin	04.01.16	1	03.02.16	-Prüfung auf Überplanung von Bahnflächen, Lärmschutz an Bahnanlagen (16. BImSchV) <i>vollständig berücks.</i>
28.	rebus Regionalbus Rostock GmbH Parumer Weg 35 18273 Güstrow	04.01.16	1	-	-
29.	Industrie- und Handelskammer Rostock Ernst-Barlach-Str. 1-3 18055 Rostock	04.01.16	1	05.02.16	-gewerblicher Flächenbedarf Gr. Schwass, Kritzmow -Darlegung verkehrliche Planziele (Rad-, Schülerverkehr) <i>vollständig berücks.</i>
30.	Handwerkskammer zu Rostock PSF 101204 18002 Rostock	04.01.16	1	01.02.16	-
31.	Handelsverband Nord Geschäftsstelle Rostock Kröpeliner Str. 92 18055 Rostock	04.01.16	1	26.01.16	-
32.	Tourismusverband M-V Platz der Freundschaft 1 18059 Rostock	04.01.16	1	-	-
33.	Ev. - luth. Kirche Kirchenkreisverwaltung Rostock Bei der Nikolaikirche 1 18055 Rostock	04.01.16	1	-	-
34.	Katholische Kirche Erzbischöfliches Amt Schwerin Lankower Str. 14-16 19057 Schwerin	04.01.16	1	-	-
35.	Neuapostolische Kirche Mecklenburg - Vorpommern Bäckerstraße 7 119053 Schwerin	04.01.16	1	-	-
36.	Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg - Vorpommern Schlachtermarkt 3 - 5 19053 Schwerin	04.01.16	1	22.01.16	-
37.	Evangelisch - reformierte Kirche in Mecklenburg Pfaffenstraße 11 18246 Bützow	04.01.16	1	-	-
40	Umlauf Amt Warnow-West	05.01.16	1	05.01.16	Textkorr. <i>vollständig berücks.</i>

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
01	Amt f. RO u. Landesplanung, Region Rostock	05.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>1. Planungsinhalt</p> <p>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das Gesamtgebiet der Gemeinde Kritzmow.</p> <p>Mit der Planung sollen für einen längerfristigen Planungszeitraum (mind. 15 Jahre) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schwerpunktmäßig für die Weiterentwicklung als ländlicher Wohnstandort im Siedlungsgefüge des Stadt-Umland-Raumes Rostock geschaffen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des FNP umfasst eine Fläche von ca. 1.482 ha (≈15 km²).</p> <p>2. Beurteilungsgrundlagen</p> <p>Der Entwurf der Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Kritzmow wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V) vom Mai 2005 und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.</p> <p>Die Gemeinde Kritzmow ist dem Stadt-Umland-Raum des Oberzentrums Rostock zugeordnet und liegt auf der Siedlungsachse Rostock – Satow. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung des RREP weist für den Planbereich und darüber hinaus einen Landwirtschaftsraum (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RREP-Programmsatz G 3.1.4 (1)) aus.</p> <p>Als Ziele der Raumordnung sind die RREP-Programmsätze Z 4.1 (2), Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte, Z 4.1 (3), Innen- vor Außenentwicklung, Z 3.1.2 (1), Stadt-Umland-Raum Rostock, und Z 3.1.2 (3), Wohnbauflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum, zu beachten. Als Grundsätze der Raumordnung sind der LEP-Programmsatz G 4.1 (7), Anbindung an bebaute Ortslagen, und die RREP-Programmsätze G 4.1 (4), Siedlungsachsen, sowie G 3.1.2 (2), Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung für den Stadt-Umland-Raum, zu berücksichtigen.</p> <p>3. Ergebnis der Prüfung</p> <p><u>Wohn- und Mischbauflächenentwicklung</u></p> <p>Die Planungsziele des Vorentwurfs bezüglich der Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Kritzmow sind nur bedingt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Rostock vereinbar. Bei einem Planungshorizont bis 2030 ist davon auszugehen, dass insbesondere mit der Fortschreibung des RREP nach 10jähriger Laufzeit in den nächsten Jahren im SUR veränderte und neue Ziele der Raumordnung zur perspektivischen Deckung des Wohnraumbedarfs aufgestellt werden, die eine Anpassung der Bauleitplanung ab Mitte des nächsten Jahrzehnts erfordern könnten. Insofern ist mit der Aktivierung der jetzt geplanten Flächen maß- und verantwortungsvoll umzugehen.</p> <p>Gemäß RREP MM/R ist die Ausweisung von Wohnbauflächen in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig (Programmsatz Z 4.1 (2)), wobei der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist (Programmsatz Z 4.1 (3)).</p>		<p>Die Gemeinde berücksichtigt in ihren Entwicklungsabsichten die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsbaunachfrage im Rostocker Umland, die z.T. erheblich von den Prognosen abweicht, welche den aktuellen landesplanerischen Vorgaben im RREP zugrunde liegen. Insbesondere die hohe Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde und die defizitäre Flächenverfügbarkeit sowie daraus folgende Verwerfungen am Wohnungsmarkt bilden den Planungsanlass für die FNP-Neuaufstellung und begründen das Planungserfordernis i.S.v. § 1 (3) BauGB. Abweichend von den auf die Zentralen Orte und auf den Eigenbedarf beschränkten Vorgaben des RREP zur Siedlungsentwicklung wurde die Ortslage Kritzmow im SUR-Entwicklungsrahmen entsprechend Ziel 3.1.2 (3) des RREP als geeigneter Standort für eine über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnbauflächenentwicklung ausgewiesen. Diese Funktionszuweisung rechtfertigt und erfordert eine entsprechende Planungsvorsorge im FNP als vorbereitenden Bauleitplan. Der LEP eröffnet hierfür in Pkt. 4.2 (2, 3) entsprechenden Raum. Dabei besteht Einvernehmen darüber, dass die Aktivierung der im FNP dargestellten Flächenpotenziale nur durch verbindliche Bauleitpläne möglich ist und diese nach dem Umfang und nach dem Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme jeweils einer ergänzenden landesplanerischen Abstimmung bedürfen.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
01	Amt f. RO u. Landesplanung, Region Rostock	05.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Die Gemeinde Kritzmow zählt zu den drei entsprechend SUR-Entwicklungsrahmen privilegierten Standorten, an denen neben der vorrangigen Sicherung der Entwicklung in der Kernstadt Rostock sowie der Eigenentwicklung in den Umlandgemeinden über den Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen ausgewiesen werden können. Vor dem Hintergrund einer starken Wohnbaulandnachfrage und großen Zuzugsinteresses sowie der Tatsache, dass die Hansestadt Rostock darauf bislang nicht entsprechend reagieren konnte, hat Kritzmow in den vergangenen Jahren umfangreich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ausgehend vom Stichtag 31.12.2009 kann daraus bis Ende 2015 rechnerisch ein ca. 11%iger Zuwachs an Wohneinheiten in der Gemeinde abgeleitet werden. Die mit dem Vorentwurf zum FNP in Aussicht genommenen Wohnbauflächenentwicklung würde diesen äußerst dynamischen Trend fortsetzen (weitere ca. 14% bis 2030).</p> <p>Nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischen Belange ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall raumordnerische Bedenken hinsichtlich der Eigenbedarfsregelung zurückgestellt werden können. Für eine Ausnahme sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Planungshorizont des Flächennutzungsplans reicht weit über den Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hinaus. - Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Kritzmow auch bei einer Fortschreibung des Stadt-Umland-Entwicklungsrahmens ein überörtlich bedeutsamer Wohnstandort im SUR bleiben wird. - Der Vorentwurf zum FNP bringt in lobenswerter Weise das deutliche Bemühen der Gemeinde zum Ausdruck, sich mit vorliegenden Strukturanalysen und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung intensiv auseinanderzusetzen sowie ungenutzte Innenbereichs- und planungsrechtlich gesicherte Potenziale zu erfassen und in die Betrachtungen zur Ermittlung des Wohnflächenbedarfs einzubeziehen. - Die geplanten Wohnbauflächen zeigen eine starke Fokussierung auf die Entwicklung des Ortsteils Kritzmow als Gemeindehauptort, der über eine überdurchschnittlich gute Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Grundschule mit Sporthalle, Hort, Kita, Jugendclub, Freiwillige Feuerwehr, Nahversorgungszentrum, Sparkasse, Arzt-, Zahnarzt- und Physiotherapiepraxen, Apotheke, Postshop, ÖPNV) verfügt. <p>Die für die Ortsteile Groß und Klein Schwaß vorgesehenen relativ begrenzten Arrondierungen können aufgrund der günstigen Lage zu einem Haltepunkt des SPNV sowie an einer Siedlungsachse (Rostock – Bad Doberan) positiv bewertet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Hintergrund einer deutlichen Verschiebung der Altersstruktur wächst der Bedarf an betreutem Wohnen und wohnortnaher sozialer Betreuung. Die vorliegenden Planungsabsichten lassen erkennen, dass die Gemeinde auf die zukünftig im Rahmen des demografischen Wandels zu bewältigenden Aufgaben durch altersgerechte Wohnungsangebote einschließlich betreuter bzw. Pflegewohnformen reagieren will. Der Gemeindehauptort ist aufgrund seiner infrastrukturellen Ausstattung grundsätzlich für solche Einrichtungen geeignet. - Entgegen der ursprünglich für den Gemeindehauptort beabsichtigten Wohnbauflächenausweisung (11,92 ha; vgl. anliegender Vermerk zum Plangespräch vom 20.03.2014) wurde die Neuerschließung auf nunmehr 8,72 ha reduziert. 		<p>Der Flächennutzungsplan Kritzmow eilt damit den Zielen der Raumordnung z.T. voraus. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Planungshorizonten beider Pläne (RREP: 2020, FNP: 2035). Mit Blick auf die weiter zu erwartende demographische Dynamik und auf die Anforderungen der Wirtschaft ist aber auch festzustellen, dass die bestehenden regionalplanerischen Vorgaben des RREP zur Beschränkung auf den Eigenbedarf (nunmehr ohne pauschalierte 3%-Grenze) und zur Stärkung der Zentralen Orte der Bedarfssituation im Rostocker Umland nicht mehr gerecht werden und eine teilräumliche Differenzierung erforderlich ist. Dies wird u.a. deutlich an der Diskrepanz zwischen den Ergebnisse der 5. Landesprogose zur Bevölkerungsentwicklung aus dem Jahr 2008, die dem RREP noch zugrunde liegen (Einwohnerentwicklung Planungsregion MM/R 2006 – 2030: -8 %) und den Ergebnissen der 5. Landesprogose zur Bevölkerungsentwicklung (08/2019) sowie der Bevölkerungsprognose 2017 i.A. des Landkreises Rostock (Einwohnerentwicklung Amt W-W 2015 – 2030: +8,6 %). Eine offensive Baulandbereitstellung zum Abbau der regional erheblichen Nachfrageüberhänge ist insoweit geboten.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
01	Amt f. RO u. Landesplanung, Region Rostock	05.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Die landesplanerische Zustimmung zur tatsächlichen Realisierung der Flächenpotenziale des FNP in der verbindlichen Bauleitplanung wird in jedem Fall von einem zukünftigen Siedlungsflächenkonzept für den Stadt-Umland-Raum sowie der Lösung verkehrlicher Fragestellungen hinsichtlich einer weiteren Belastung der L 10 insbesondere auch im Ortseingangsbereich der Hansestadt Rostock abhängig sein.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht sollte bei den Wohnbauflächen eine Priorisierung nach kurz-, mittel- und langfristiger Bedarfsdeckung für eine periodisch auf die Nachfrage abgestimmte abschnittsweise Realisierung erfolgen.</p> <p>Mit Blick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verweise ich vorsorglich auf das in Aufstellung befindliche LEP (Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens), Programmsatz 4.5 (1), Sicherung bedeutsamer Böden¹.</p> <p><u>Gewerbliche Entwicklung</u></p> <p>Die beabsichtigte Rücknahme von gewerblichen Bauflächen wird nachvollziehbar begründet, sichert die von der Gemeinde angestrebte Weiterentwicklung als ländlicher Wohnstandort im SUR und ist mit den Belangen der Raumordnung vereinbar. Der SUR Rostock verfügt mit den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie gemäß RREP-Programmsatz G 4.3 (2) und weiteren Flächen, wie z. B. in Gemeinde Papendorf, über ausreichend Flächenpotenzial für die gewerblich-industrielle Entwicklung.</p> <p>¹ „Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen des Ackerbaus, der Wiesen- und Weidewirtschaft, der gartenbaulichen Erzeugung und des Erwerbsobstbaus sowie Grünland darf ab der Bodenwertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)“</p> <p style="text-align: right;">3</p> <p>3. Sonstige Hinweise</p> <p>Die L 10 ist gemäß RREP MM/R der Verbindungsfunktionsstufe III zugeordnet und nicht der Stufe IV, wie das in der Begründung zum FNP irrtümlich formuliert wurde.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus raumordnerischer Sicht keine Hinweise gegeben.</p> <p>Die Planung ist im Amt unter der Reg.-Nr. 2_003/16 erfasst.</p>		<p>Der Vorbehalt einer landesplanerischen Zustimmung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowohl hinsichtlich des Umfanges und des Zeitpunktes der Flächeninanspruchnahme als auch hinsichtlich der Einbindung in das Siedlungsflächenkonzept des SUR und hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Landesstraße 10 im Ortseingangsbereich von Rostock wird in der Planbegründung vermerkt.</p> <p>Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der beabsichtigten Baulandentwicklung auf die Landesstraße 10 liegt eine Verkehrsuntersuchung zur Abschätzung der zu erwartenden Verkehrsmengen und zur Ermittlung etwaiger Ausbaurfordernisse an der Landesstraße vor (IB Klaeser, 07/2017).</p> <p>Der Anregung zur Festlegung von Entwicklungsprioritäten wird gefolgt. Im weiteren Aufstellungsverfahren wird eine Zuordnung der einzelnen Teilflächen zu den vorgeschlagenen Kategorien einer kurz-, mittel- bzw. langfristigen Inanspruchnahme abgestimmt und als Vormerkung in den FNP aufgenommen.</p> <p>Zur Berücksichtigung der landesplanerischen Bodensicherungsklausel gem. Ziel 4.5 (1) LEP erfolgte eine Abfrage der Bodenwertzahlen. Die im FNP dargestellten Entwicklungsflächen berühren danach – mit Ausnahme eines Randbereichs der Wohnbaufläche nordwestlich von Groß Schwass - keine landwirtschaftlich genutzten Flächen ab Bodenwertzahl 50.</p> <p>Die landesplanerischen Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
02	BA f. Infrastruktur, US u. Dienstleist. d. Bundeswehr	14.01.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken und Forderungen.</p>		<p>Der Flächennutzungsplan regelt keine Bauhöhenbegrenzungen.</p> <p>Unter dem Aspekt der Fortsetzung einer ländlichen Siedlungsstruktur ist jedoch davon auszugehen, dass Bauhöhen von ≥ 30 m ü.G. nicht erreicht werden. Die Ausweisungen des Flächennutzungsplans bedürfen für ihre Umsetzung jeweils eines Bebauungspans, in dem Bauhöhen verbindlich abgestimmt und geregelt werden.</p> <p>Die Bedenken werden vollständig berücksichtigt.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
03	Ministerium f. Energie, Infrastrukt. u. Landesentwickl.	28.01.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>das Gemeindegebiet von Kritzmow liegt außerhalb von den Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände). Das Gemeindegebiet liegt auch nicht im Schutz- bzw. Wirkungsbereich von zivilen Flugsicherungsanlagen. Somit ist § 18 a Luftverkehrsgesetz auch nicht betroffen. Es befinden sich auch keine Helikopterstart- und landeplätze in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet. Daher sind aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen zu machen.</p> <p>Ebenfalls kann ich keine weiteren Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung machen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
04	Hauptzollamt Stralsund	01.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kritzmow folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u>: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; er berührt keine Regelungsinhalte des F-Plans.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
05	LAIv M-V, Amt f. Geoinform., Verm.- u. Katasterw.	11.01.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Lage der Festpunkte ist aus den beiliegenden Übersichten ersichtlich. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. <p>Da die Festpunktfelder ständigen Veränderungen unterliegen, stellen die bereitgestellten Festpunktübersichten nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme dar. Insbesondere zum Schutz der zwischenzeitlich neu eingerichteten Festpunkte ist es daher wichtig, bei allen weiteren Planungs- und Bauvorhaben in Ihrem Bereich aktuelle Stellungnahmen beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen einzuholen.</p> <p>Zur Vorbereitung konkreter Bauvorhaben werden Ihnen Festpunktbeschreibungen zur Verfügung gestellt, aus denen die genaue Lage der zu schützenden Festpunkte ersichtlich ist. Hierzu bitte ich um eine erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Falls geodätische Festpunkte bereits jetzt durch Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p>		<p>Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen; er berührt keine Regelungsinhalte des F-Plans.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
06	Bergamt Stralsund	02.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center;">Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kritzmow</p> <p>befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld Geothermiepark Rostock Südstadt" - „Erlaubnis „Geothermiefeld Rostock“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme“. <p>Inhaber dieser Erlaubnisse ist die e.contract GmbH & Co. KG, Strandstraße 95, 18055 Rostock.</p> <p>Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>		<p>Die Hinweise auf die Bergbauberechtigungen (Aufsuchungserlaubnisse) für das „Geothermiefeld Rostock“ und das Feld „Geothermiepark Rostock Südstadt“ werden zur Kenntnis genommen. Die Berechtigungen berühren keine Plandarstellungen des FNP bzw. steht diesen nicht entgegen.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
07	LAfKuD	16.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.</p> <p>Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen Bodendenkmalen und Bau- und Kunstdenkmalen sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p> <p>Anlage (Bodendenkmale)</p> <p>Zum Schreiben vom: 16.02.2016 zum Az: 01-1-DBR/Kritzmow-01-05</p> <p>Betr.: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kritzmow, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf mit Umweltprüfung, Stand: 28.10.2014 weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).</p> <p>Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:</p> <p>Die Farbe Blau (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Die gemäß § 2 (4) BauGB im Rahmen der Umweltprüfung zu prüfenden umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter, insbesondere im Hinblick auf Verdachtsflächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt, sind in Einzelfallprüfungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p>		<p>Die mitgeteilten Bodendenkmale werden durch Kennzeichnung nachrichtlich in den FNP übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden vollständig berücksichtigt.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
07	LAFKuD	16.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Anlage (Bau- und Kunstdenkmalpflege)</p> <p>Zum Schreiben vom: 16.02.2016 zum Az: 01-1-DBR/Kritzmow-01-05</p> <p>Betr.: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kritzmow, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf mit Umweltprüfung, Stand: 28.10.2014</p> <p>weitere Auskünfte erteilt: Frau Schöfbeck, 0385/58879-329</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Baudenkmale. Die exakte Auflistung erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V sind Denkmale zu erhalten und pfleglich zu behandeln.</p> <p>Wegen der Vielzahl der vorliegenden Vorgänge muss vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl aus den vorliegenden Genehmigungsverfahren getroffen werden. Eine eingehende Prüfung und Stellungnahme durch die Landesfachbehörde zu dieser Maßnahme findet daher nicht statt.</p> <p>Wir bitten, folgenden Hinweis aufzunehmen: Gemäß § 7 DSchG M-V ist für Einzeldenkmale eine gesonderte Genehmigung erforderlich.</p>			

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
08-1	SBA Stralsund	28.01.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Mit dem Schreiben vom 04.01.2016 übersandten Sie mir den Vorentwurf einschließlich Begründung des o. g. Bauleitplanes mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kritzmow nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> An der Landesstraße L 10 dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (StrWG-MV § 31, (1)). Hinsichtlich der Genehmigungen zu wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen an der L 10 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, ist der § 32 (Anbaubeschränkungen) des StrWG-MV zu beachten. Die Erlaubnis des Straßenbauamtes ist erforderlich, wenn Zufahrten und Zugänge zur L 10 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt geschaffen oder geändert werden sollen (StrWG-MV § 22 (1)). Bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die von der L 10 ausgehende Immission zu berücksichtigen. In der Planzeichnung sind die festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der L 10 einzutragen. Gemäß Pkt. 3.4. der Begründung wird beabsichtigt, am nördlichen Ortseingang von Kritzmow im Zuge der L 10 einen neuen Knotenpunkt (Anschluss einer neuen Anliegererschließungsstraße sowie der Kreisstraße K 41) zu schaffen. Dieser neue Knotenpunkt darf zu keiner Verminderung der Leistungsfähigkeit der L 10 führen. Dieses ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen. Bezüglich der B 103n ist die Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einzuholen. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.</p>		<p>Derartige Bauflächen werden mit dem vorgelegten FNP-Vorentwurf nicht vorbereitet.</p> <p>Für den FNP irrelevant.</p> <p>Für den FNP irrelevant. Der neue Anschlusspunkt der K41 und einer künftigen Gemeindestraße an die L10 erfordert ein selbständiges Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren nach StrWG. Der FNP entfaltet diesbezüglich keine Rechtswirkungen; er dient der Flächenreservierung und der Abstimmung der Planungsabsicht mit raumbeanspruchenden Planungen anderer.</p> <p>Für die neu ausgewiesenen Flächen sind die Lärmschutzerfordernisse durch ausreichende Abstände zur L10 gewährleistet.</p> <p>Die Ortsdurchfahrten wurden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Ein vorläufiger Leistungsfähigkeitsnachweis wurde auf der Basis der Vorentwurfsdarstellungen erbracht (IB Klaeser,07/2017).</p> <p>Das LSV wurde beteiligt (SN v. 04.02.2016).</p> <p>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
08-2	LA f. Straßenbau und Verkehr/ Autobahnen	04.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>zu den eingereichten Planunterlagen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kritzmow bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Die Bundesstraße 103, die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn verwaltet wird, ist von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu 2.4 Nutzungsbeschränkungen: Auf das gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bis zu einer Entfernung von 20 Metern bestehende Anbauverbot bei Bundesstraßen (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wird hingewiesen. Bis zu einer Entfernung von 40 Metern längs der Bundesstraße bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG). Für die Betroffenheit der Landesstraße L 10 ist das Straßenbauamt Stralsund zwingend zu beteiligen. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>		<p>Das Anbauverbot nach § 9 FStrG wird von den Plandarstellungen nicht berührt.</p> <p>Das SBA wurde beteiligt (SN v. 28.01.2016, 18.08.2017, 22.01.2020).</p> <p>Die Hinweise werden vollständig berücksichtigt.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
08-3	LA f. Straßenbau u. Verkehr / Straßenbauverwaltung	18.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>mit Schreiben vom 05.02.2016 haben Sie den Vorentwurf des F-Planes der Gemeinde Kritzmow nebst Begründung mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Innerhalb der Straßenbauverwaltung (SBV) des Landes M-V ist gegenüber Ihnen das Straßenbauamt (SBA) Stralsund als untere Straßenbaubehörde für die Abgabe der entsprechenden Stellungnahme zuständig. Nach Rücksprache mit dem SBA liegt der Vorgang dort zur Stellungnahme vor, so dass ich von der Abgabe der Unterlagen an das SBA absehe. Meine sich auf den Punkt 3.4 Verkehr der Begründung zum F-Plan beziehenden Hinweise habe ich dem SBA mitgeteilt. Vom SBA Stralsund erhalten Sie die innerhalb der SBV abgestimmte Stellungnahme.</p> <p>Da unter dem vorgenannten Punkt 3.4 „Prognosefaktoren des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für 2025“ (Seite 17 unten) angesprochen sind, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Prognosefaktoren für 2025 veraltet sind, mit Bildung der Großkreise nicht mehr dem aktuellen Stand der Entwicklung entsprechen und seit Juni 2015 innerhalb der SBV nicht mehr zur Anwendung kommen sollen. Zudem wurde bei der Einführung der Prognosefaktoren seitens des Landesamtes darauf hingewiesen, dass die Faktoren nur für Außerortsstraßen gelten. Eine Fortschreibung der alten Prognosefaktoren für den Prognosejahr 2030 ist zwar wünschenswert, aber zur Zeit nicht absehbar.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in der Verkehrstechnischen Untersuchung (IB Kläuser,07/2017) berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden vollständig berücksichtigt.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
10	StaLU	03.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind folgende Hinweise im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Vorentwurf des F-Planes ist ausgewiesen, dass der Landwirtschaft im Planungsraum aufgrund der von ihr dominierten Flächennutzung im Außenbereich eine große Bedeutung zukommt (Pkt. 3.6.). Demnach stellt sie nach wie vor einen wesentlichen Wirtschaftssektor und eine wesentliche Einkommensquelle dar. Vor diesem Hintergrund sollten bei der Flächennutzungsplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Entzug landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Der Grundsatz der sparsamen Flächeninanspruchnahme gewinnt, wegen der begrenzten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitig stetigen und allgemein hohen Flächenverlusten für verschiedenste andere Nutzungen, zunehmend an Bedeutung. Im F-Planentwurf ist unter Pkt. 2.2.1. „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ bezüglich der bestehenden Planungsvorgaben für die „Freiraumentwicklung“ lediglich darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet keine landesplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Nicht enthalten ist ein Hinweis darauf, dass die Landwirtschaftsflächen der Gemeinde im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind. Die dafür gültigen Planungsgrundsätze sind bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes und bei sich daran anschließenden bzw. daraus ableitenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen und bei Abwägungsentscheidungen entsprechend zu beachten. Deshalb sollte die Festlegungen des RREP MM/R zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im F-Plan aufgeführt werden. Landwirtschaftliche Flächen werden in nicht unerheblichen Umfang regelmäßig für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Der Flächenverbrauch für diesen Zweck ließe sich durch eine gezielte Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich nicht nutzbaren oder landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen reduzieren. So könnte zum Bsp. beim Ausgleich von Eingriffen durch die Aufwertung artenarmer oder ökologisch weniger wertvoller, nicht landwirtschaftlicher Flächen oder durch das gezielte Zurückgreifen auf landwirtschaftliche Flächen mit geringer Bonität, einem übermäßigen Verbrauch wertvoller Landwirtschaftsflächen entgegengewirkt werden. Wenn nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang im Gemeindegebiet Flächen vorhanden sind, die nach den vorgenannten Gesichtspunkten anstelle von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet werden können, sollten im Rahmen der Umweltprüfung dafür potentiell geeignete Flächen gezielt ermittelt und (falls vorhanden) im F-Plan aufgeführt werden. Damit könnte ein Zurückgreifen auf derartige Flächen in weiteren Planungsverfahren vereinfacht und ggf. auch Lenkungswirkungen für Bereiche der Gemeinde mit besonderen Entwicklungsabsichten erreicht werden <p>Naturschutzfachliche Belange liegen in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.</p> <p>Mögliche Maßnahmen am im Vorhabensgebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.</p>		<p>Die Flächeninanspruchnahme erfolgt entsprechend den gemeindlichen Planungserfordernissen. Sie ist mit den betroffenen Landwirten abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird unter Pkt. 2.2.1 der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Abwägung über die Festlegung von Ausgleichsflächen berücksichtigt.</p> <p>Die Unt. Wasserbehörde sowie die WBV Rostock, Kröpelin und Jürgenshagen wurden beteiligt.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
10	StaLU	03.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><u>Hinweise aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet liegen die stark verrohrten Oberläufe der nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässer Rotbäk, Zulauf Rotbäk und Huckstorfer Bach, alles Gewässer II. Ordnung. Alle Wasserkörper wurden auf Grund ihrer sehr schlechten Strukturgüte und stofflichen Belastung als erheblich verändert bzw. künstlich ausgewiesen. Maßnahmen sind in den betroffenen Abschnitten bis 2021 nicht vorgesehen. Für den Zulauf zur Rotbäk und den Huckstorfer Bach sollen bis 2021 Maßnahmen ermittelt werden. Die Rotbäk wurde im Unterlauf bereits umfangreich renaturiert. Sie soll als erheblich verändertes Gewässer bis 2021 das gute ökologische Potential und den guten chemischen Zustand erreichen. Alle drei Wasserkörper sind erheblich mit Stickstoff und teilweise mit Abwasser belastet. Angaben zu den Gewässern fehlen in den eingereichten Unterlagen. Eine Darstellung der nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer wäre sinnvoll. Zu den Wasserkörpern liegen Gütedaten einschließlich der Gewässerbewertung nach WRRL im STAUN Rostock vor. Für den FNP-Plan sollte in der Umweltprüfung der Nachweis der Einhaltung des Verschlechterungsverbot nach WRRL erbracht werden. Bisher werden alle 3 Wasserkörper mit schlecht (Klasse 5) bewertet. Nach dem Urteil des EuGH „Weserentscheidung“, Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13 (aus BBG pp), bedürfen „schlechte“ Wasserkörper einer besonderen Prüfung. Hier sind weitere Einträge zu vermeiden. Insbesondere die stofflichen Belastungen sind neben der Kapazität der Vorflut (Rohrleitungen) durch den erhöhten Anfall von Abwasser im weitesten Sinne zu betrachten. <p>Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)¹ sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG² Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)³ sind zu beachten.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kritzmow verschiedene Anlagen befinden, die der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG unterliegen. Die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG betreibt in Groß Schwaß zum einen eine Bauabfallrecyclinganlage mit Zwischenlagern für gefährlichen und für nicht gefährlichen Abfall und zum anderen eine Betonbrechanlage mit einer zeitweiligen Lagerung von Boden und Steinen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb der Bauabfallrecyclinganlage wurde mit Datum vom 15.01.2015 mit einer Durchsatzkapazität von 250 t/d genehmigt. Die Genehmigung für die Betonbrechanlage wurde bereits am 26.01.1999 erteilt. Die genehmigte Durchsatzleistung liegt bei 80.000 t/a.</p> <p>Weiterhin liegt unserer Behörde ein Antrag der Firma M&M Erneuerbare Energien GbR Heincke & Weiße für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen zu Erprobungs- und Forschungszwecken vor. Eine dieser Anlagen soll auf dem Gebiet der Gemeinde Kritzmow in der Gemarkung Groß Schwaß errichtet werden. Da die Antragsunterlagen bisher nicht vervollständigt wurden, konnte die Behördenbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch nicht durchgeführt werden.</p> <p>Sonstige von unserer Behörde zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Eine E-Mail mit dem gleichen Inhalt wie dieses Schreiben geht Ihnen zur Erleichterung Ihrer Bearbeitung ebenfalls zu.</p>		<p>Eine Darstellung der berichtspflichtigen Gewässer gehört nicht zu den Planungsinhalten des FNP. Im Umweltbericht wird eine Prognose zu Auswirkungen auf die Gewässergüte ergänzt.</p> <p>Der Landkreis/ Bodenschutzbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Für den FNP irrelevant.</p> <p>Die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen im Gemeindegebiet werden zur Kenntnis genommen. Der FNP sieht keine heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen vor. Nachteilige Umwelteinwirkungen auf die Plandarstellungen sind deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden vollständig berücksichtigt.</p>	

Amt Warnow West, Bauverwaltung		Gemeinde Kritzmow, Neuaufstellung FNP	Anl. 1 zum Beschluss v. 28.01.2020
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
14	Forstamt	04.02.16	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>der vorliegende F-Planvorentwurf vom 28.10.2014 war auf forstbehördliche Belange zu prüfen. Zunächst erfolgte die Begutachtung der Planzeichnung in Bezug auf Vollständigkeit der dargestellten Waldflächen mit folgendem Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Waldfläche nördlich von Groß Schwaß erfüllt die Walddefinition nach §2 LWaldG M-V. Im F-Plan ist sie als Biotopfläche verzeichnet. Änderung als Fläche für Wald ist erforderlich. Biotopeigenschaft kann im Wald enthalten sein. • Mehrere Aufforstungsflächen der Bundesforstverwaltung (Ausgleichsflächen für Straßenbau der 90-er Jahre) sind mittlerweile Wald. Eine östliche Teilfläche des Gebietes soll nach Totalverlust noch einmal aufgeforstet werden. Änderung als Fläche für Wald ist erforderlich. • Östlich angrenzend an diese Wiederaufforstung fehlt noch die Restwaldfläche eines Fichtenbestandes, der bei der Umsetzung des B-Planes 17 „Hechtgraben“ übrig geblieben ist und zusammen mit den angrenzenden Weidenbestockungen auch die Waldeigenschaften nach §2 LWaldG M-v erfüllt. <p>Weitere Darstellungsfehler sind mir im Abgleich mit den Örtlichkeiten nicht aufgefallen.</p> <p>Neben der korrekten Walddarstellung muss ich auch darauf hinweisen, dass sich Waldflächen außerhalb des F-Plangeltungsbereichs auf Nutzungsplanungen im F-Planbereich auswirken können. Das ist insbesondere dort der Fall, wo Wohnnutzungen oder Nutzungen mit Personenaufenthalt an der F-Planaußengrenze vorgesehen sind, die gleichzeitig von außen eine Waldgrenze darstellt. Ein Beispiel wäre z.B. der südwestliche F-Planrand, der gleichzeitig die Bebauungsgrenze von Kritzmow darstellt. In den Wiesenbereichen hat sich ein bebauungsnaher Wald eingestellt. Von Waldflächen ist ein Abstand von 30m einzuplanen (§20 Landeswaldgesetz M-V). Genauer ist ggf. in örtlichen Feinplanungen (B-Plänen) zu regeln.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind keine Flächen für Waldentwicklung oder Waldmehrung vorgesehen. Erstaufforstungsanträge, die darzustellen wären, liegen im Forstamt für diesen Bereich nicht vor. Trotzdem wird sich Wald als natürliche Sukzession an den Waldaußenrändern oder auf unbewirtschafteten Freiflächen selbstständig weiterentwickeln.</p> <p>Die so entstehende Waldmehrung soll bzw. darf nicht wegen fehlender Planflächen im F-Plan zurückgedrängt werden. Im F-Plan ist auf das unterdurchschnittliche Bewaldungsprozent der Gemeinde verwiesen worden.</p> <p>Vielmehr sind bei jeder F-Planaktualisierung die zwischenzeitlich neu entstandenen Waldflächen zu ergänzen. Darum ist eine Beteiligung der Forstbehörde auch bei nachfolgenden F-Planänderungen dringend erforderlich.</p>		<p>Die mitgeteilten Waldflächen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden vollständig berücksichtigt.</p>	

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 28.10.2014 (ergänzt 09.11.2015)

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
----------	-----------------	---------------

14	Forstamt	04.02.16
----	----------	----------

Bedenken und Anregungen	Behandlung
-------------------------	------------

